

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza am 2. März 2023 nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 6. Juli 2020 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 7 vom 16. Juli 2020) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2020 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 11 vom 19. November 2020) wird wie folgt geändert:

Die §§ 2 und 4 erhalten folgende Fassung

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und stellvertretenden Stadtbrandmeister wird wie folgt geändert:

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro zuzüglich 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit (Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft).
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Gesamtaufwandsentschädigung, die der Hälfte des Grundbetrages und der Zuschläge nach Abs. 1 entspricht. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister. Diese wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird wie folgt geändert:

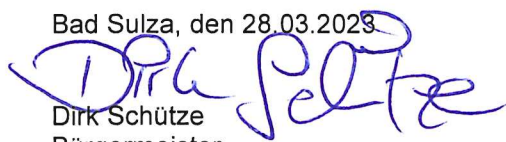
- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

• für den Stadtjugendwart	45,00 Euro,
• für die Jugendfeuerwehrwarte	45,00 Euro,
• für den Alarm- und Einsatzplaner	40,00 Euro,
• für den Gerätewart für Informations- und Kommunikationstechnik	40,00 Euro,
• für den Atemschutzgerätewart	40,00 Euro,
• für den Sicherheitsbeauftragten	40,00 Euro,
• für die Gerätewarte	40,00 Euro.
- (2) Der Ausbilder in den Feuerwehren, welcher als berufener Gruppenführer eingesetzt ist, erhält für jede durchgeführte Unterrichtsstunde (gemäß FwDV 2) 17,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Bad Sulza, den 28.03.2023


Dirk Schütze
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer:
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

357 – XXIX / 2023

16.03.2023

ja

Ausgabetag: 21.04.2023

Jahrgang: 31

Nummer: 4

